

# ***Westbalkanregelung verlängern, unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden***

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung**

4. August 2020

### ***Zusammenfassung***

Die sog. Westbalkanregelung nach § 26 Abs. 2 BeschV hat sich über die letzten Jahre bewährt und als wichtiger Teil der Erwerbsmigration zur Stärkung des deutschen Arbeitsmarktes etabliert. Eine Evaluation der Regelung hat die Vorteile für alle Seiten wissenschaftlich bestätigt. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Regelung verlängert werden soll.

Die vorgesehene Kontingentierung auf 25.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist unnötig, da bereits im Visaverfahren durch eine Vorrangprüfung seitens der BA die Einreise nur Personen ermöglicht wird, für deren Tätigkeit keine vorrangig berechtigten Personen in Deutschland oder der EU zur Verfügung stehen. Die Kontingentierung dagegen kann zur Folge haben, dass ein Arbeitsplatz, der aus Deutschland heraus nicht besetzt werden kann, weil eine passende Person nicht gefunden wurde, dennoch unbesetzt bleiben muss, sobald das Kontingent erreicht ist.

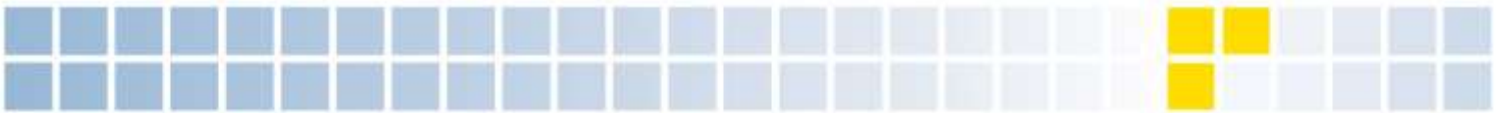
Sollte es leider dennoch bei der Kontingentierung bleiben, muss die Administrierung durch die BA so effizient wie möglich gestaltet werden, damit negative Folgen zumindest reduziert werden. Dazu darf sich das Kontingent nur auf Personen beziehen, die tatsächlich einreisen. Zu Recht sieht der Verordnungsentwurf vor, Verlängerungen oder Beschäftigungswechsel nicht miteinzuberechnen. Auch muss das Kontingent über die Jahre übertragbar sein, um eine eigentlich unnötige Kontingentierung wenigstens in ihrer Flexibilität zu erhöhen.

Der im Entwurf vorgesehene Ausschluss von § 9 BeschV macht bei Verlängerungen und Arbeitgeberwechseln eine bisher nicht notwendige Zustimmung der BA nach zwei Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung erforderlich. Damit wird Planungssicherheit bei Zuwandernden und Arbeitgebern beschädigt sowie zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der BA geschaffen. Nach zwei Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung sollte zumindest auf die Vorrangprüfung verzichtet werden.

### ***Im Einzelnen***

#### ***Westbalkanregelung hat sich in der Praxis und wissenschaftlich bewährt***

Die Westbalkanregelung war in den letzten Jahren in großen Teilen dafür verantwortlich, dass Erwerbsmigration zur Stärkung des deutschen Arbeitsmarktes zugenommen hat. Allein 2019



kamen über 27.000 Arbeitskräfte. Unter den zehn Hauptherkunftsländern von Erwerbsmigration aus Drittstaaten finden sich 2018 allein fünf Staaten, die unter die Westbalkanregelung fallen.

Die wissenschaftliche Evaluierung der Westbalkanregelung durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zeigt deutlich, dass die Regelung den in bestimmten Branchen und Regionen bestehenden Arbeitskräftemangel lindern und damit den Wirtschaftsstandort sowie den Sozialstaat durch mehr Beitragszahlende stärken konnte. 58 % der Personen sind in Deutschland als Fachkräfte, Spezialistinnen und Spezialisten oder Expertinnen oder Experten beschäftigt. Die Beschäftigungsverhältnisse weisen eine hohe Stabilität auf.

Die wissenschaftliche Evaluation der Regelung zeigt ihre Vorteile auf. Sie legt aber auch dar, an welchen Stellen es bei der notwendigen Zuwanderung von Fachkräften insgesamt hakt. Das betrifft insb. die zu lange Dauer der Visaverfahren, die Wartezeiten von vielen Monaten oder sogar bis zu zwei Jahren aufweisen. Die Bundesregierung muss die Verfahren zur Visaerteilung daher durch eine e-Akte digitalisieren und personelle Ressourcen insbesondere in den Auslandsvertretungen ausbauen und effizienter nutzen.

### ***Kontingentierung ist nicht sachgerecht***

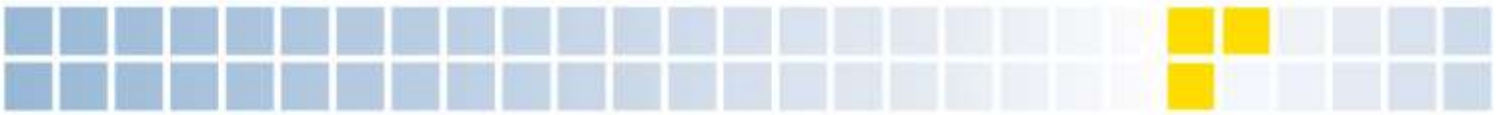
Die im Referentenentwurf vorgesehene Kontingentierung auf 25.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit pro Jahr ist sachlich unbegründet und erzeugt unnötige Bürokratie. Die im Verfahren vorausgesetzte Vorrangprüfung, wonach für die Tätigkeit keine vorrangig berechnete Person in Deutschland oder der EU zur Verfügung stehen darf, stellt bereits sicher, dass auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wie z. B. aktuell der Corona-Pandemie, keine negativen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu befürchten wären. Dagegen wäre es aber im gegenteiligen Fall unsinniger Weise möglich, dass Arbeitsplätze, bei Erreichen des Kontingents unbesetzt blieben, auch wenn sie aus Deutschland heraus nicht besetzt werden können. Es wäre zynisch, nicht ausreichende Kapazitäten bei den Visastellen als Rechtfertigung für die Kontingentierung anzuführen. Hier ist es Aufgabe der Bundesregierung im Interesse der Stärkung des Standortes Deutschland die notwendigen Anpassungen für eine zügige Bearbeitung der Anträge umzusetzen.

Wenn man gleichwohl von einer Kontingentierung nicht absehen will, muss sie zumindest flexibel ausgestaltet werden. Dazu gehört zwingend, dass das Kontingent nur Zustimmungen zur Arbeitsaufnahme für Personen berücksichtigt, die auch tatsächlich eingereist sind und ihren Arbeitsplatz angetreten haben. Zu Recht zählen laut Verordnungsentwurf Verlängerungen und Beschäftigungswechsel nicht in das Kontingent. Notwendig ist auch die Übertragbarkeit der Kontingente zwischen den Jahren. So kann die Flexibilität der Regelung gestärkt und die Planungssicherheit der Unternehmen und Zuwandernden gewährleistet bleiben.

In der praktischen Ausgestaltung muss sichergestellt werden, dass die Zuteilung des Kontingents auf die einzelnen Länder im Westbalkan flexibel gestaltet wird. Es darf nicht die Situation entstehen, dass z. B. in Serbien das Kontingent erschöpft ist während es in Montenegro nicht vollständig genutzt wird. Die im Entwurf vorgesehene jährliche Überprüfung der Verteilung ist deshalb zu begrüßen.

### ***Verlängerung der Zustimmungspflicht nicht sinnvoll***

Der Ausschluss von § 9 BeschV in § 26 Abs. 2 S. 4 BeschV-E schafft zusätzliche Unsicherheit bei Zuwandernden und Arbeitgebern. Beispielsweise könnte bereits über mehrere Jahre erfolg-



reich eingearbeitetem und spezialisiertem Personal die Verlängerung des Aufenthaltstitels versagt werden. Die Regelung sollte unbedingt gestrichen werden. Zumindest muss die Zustimmung der BA auf die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen beschränkt werden, wenn die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung seit mindestens zwei Jahren besteht und eine Verlängerung oder ein Beschäftigungswechsel beantragt wird.

### ***Planungssicherheit für die Zukunft schaffen***

Die Debatte um die Verlängerung der Westbalkanregelung hat deutlich gemacht, dass für den Fall, dass die Regelung ausläuft, Rechtssicherheit, für die bereits in Deutschland aufhältigen Personen und ihre Arbeitgeber notwendig ist. Deshalb sollte der Verordnungsentwurf um den Punkt ergänzt werden, dass auch bei Auslaufen des § 26 Abs. 2 BeschV Personen, die über diesen Titel eingereist sind, weiterhin in Deutschland arbeiten dürfen, wenn die Beschäftigung zu der der Aufenthaltstitel nach § 26 Abs. 2 BeschV erteilt wurde, weiter fortbesteht.

#### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Arbeitsmarkt**

T +49 30 2033-1400

[Arbeitsmarkt@arbeitgeber.de](mailto:Arbeitsmarkt@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

